

stände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.¹²³ Die österreichische Zivilverfahrensrechtslehre setzt für eine «sonstige Befangenheit» nach § 19 Ziff. 2 JN voraus, dass es sich um Umstände handelt, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die Unbefangenheit des Richters in Zweifel zu ziehen.¹²⁴

2. Bestimmte Gründe und deren objektive Rechtfertigung

Aus der Sicht der Verfahrensparteien gilt es demnach, das Augenmerk auf diese «Umstände»¹²⁵ zu richten, die eine Befangenheit eines Richters begründen, soll ein Befangenheitsantrag den gewünschten Erfolg erzielen und nicht als unbegründet abgewiesen werden.

Sowohl nach der Praxis der Strassburger Organe¹²⁶ als auch nach derjenigen des schweizerischen Bundesgerichts sind zwei Kriterien ausschlaggebend, die zu einer Ablehnung einer Richterperson führen. Es müssen einerseits gewisse Gründe («Umstände» oder «Tatsachen») vorliegen, die eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit bei der Entscheidungsfindung eines konkreten Falles nahe legen. Die Gründe müssen entweder direkt in der Richterperson selbst vorhanden oder auf äussere Gegebenheiten zurückzuführen sein. Andererseits muss es sich um Umstände handeln, die den berechtigten Anschein einer Befangenheit, die Gefahr einer Voreingenommenheit, hervorrufen können. Das Misstrauen muss in objektiver Weise gerechtfertigt sein.¹²⁷ Subjektive Befürchtungen der Verfahrensparteien allein reichen nicht aus.¹²⁸ Ebenso irrelevant ist die Tatsache, dass die abgelehnte Richterperson sich subjektiv nicht für befangen erachtet.

Einem Ablehnungsantrag ist somit dann stattzugeben, wenn objektive Umstände den Anschein von Befangenheit zu begründen vermö-

123 So Bargen, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 19, Rz. 8 unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; vgl. auch Benda/Klein, S. 96 Rz. 212.

124 Vgl. Rechberger/Simotta, S. 22, Rz. 51.

125 Art. 11 Abs. 1 Bst. c StGHG verwendet den Begriff «Tatsachen».

126 Allgemein zu Art. 6 Abs. 1 EMRK Frowein/Peukert, Art. 6, Rz. 122 ff.

127 Vgl. Kiener, Unabhängigkeit, S. 60 ff.

128 StGH 1998/25, Urteil vom 24. November 1998, LES 1/2001, S. 5 (8); siehe auch StGH 1999/57, Urteil vom 7. Juni 2000, LES 2/2003, S. 67 (69 f.).